

**Richtlinien**  
**über die Entschädigungsregelungen**  
**der Mitglieder des Kreistages, der Kreistags- und sonstigen Ausschüsse, der**  
**Gremien sowie der Kreisbeigeordneten (Entschädigungsrichtlinien)**

Der Kreistag des Landkreises St. Wendel hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 auf Grund des § 23 der Geschäftsordnung des Kreistages folgende Entschädigungsrichtlinien beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung der Kreistagsmitglieder**

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 160,00 €. Der Grundbetrag ist eine zeitbezogene Entschädigung für Fahrt-, Verpflegungs-, Kleidungsaufwands- und sonstige Kosten.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag je Fraktionsmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € monatlich.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages erhalten daneben für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder anderer Kommissionen für jede Sitzung einen Betrag von 25,00 €, sofern keine andere Regelung besteht. Das Sitzungsgeld ist die tätigkeitsbezogene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen.

**§ 2**

**Entschädigung sonstiger Mitglieder**

Mitglieder in Ausschüssen, Kommissionen und Gremien, die nicht Mitglieder des Kreistages sind und in die diese Mitglieder aufgrund einer Beschlussfassung im Kreistag zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises gewählt, benannt, bestellt oder entsandt sind, erhalten, soweit gesetzlich oder durch andere festgelegte Bestimmungen nichts abweichendes geregelt ist und nicht Anspruch gegenüber Dritten besteht, eine Entschädigung nach § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie.

**§ 3**

**Verdienstaufschlag**

- (1) Die Kreistagsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Dies gilt für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Kreistagsausschüsse und der weiteren Ausschüsse bzw. Gremien, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben. Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass kein Verdienstaufschlag entsteht. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Die Erstattung von Verdienstaufschlag bei nicht selbstständig Tätigen erfolgt nach Antrag auf der Basis der Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der der tatsächliche Verdienst hervorgeht, direkt an den Arbeitgeber.
- (3) Selbstständig und freiberuflich tätigen Personen wird auf glaubhafte, schriftliche Versicherung Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 70,00 € pro Sitzung erstattet, der nicht überschritten werden darf. Glaubhaftmachung geschieht in der Regel durch eine Versicherung des Antragstellers anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Bestätigung durch Steuerberater, allgemeine Erfahrungswerte der Kammern und Berufsverbände). Der Regelstundensatz, durch den der Verdienstaufschlag pauschal abgegolten werden kann, wird auf 17,50 € pro angefangene Stunde festgesetzt und begrenzt auf montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr, samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

- (4) Kreistagsmitglieder, die keinen Verdienstausschlag nachweisen können, weil sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und mit der Führung ihres Haushaltes betraut sind, erhalten je Stunde Sitzungsdauer einen Satz von 12,50 €. Angefangene Stunden gelten als ganze Stunden.

#### **§ 4 Fraktionszuwendungen**

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhält jede im Kreistag vertretene Fraktion einen Betrag von 100,00 € pro Monat. Der Betrag deckt die Kosten des laufenden Geschäftsbedarfs sowie bare Auslagen für Fraktionstätigkeiten ab.
- (2) Jede Kreistagsfraktion erhält für Zwecke der kommunalpolitischen Schulung der Kreistagsmitglieder einen Zuschuss in Höhe von 60,00 € pro Kreistagsmitglied und Jahr.
- (3) Über die sachgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen ist ein jährlicher Verwendungsnachweis zu führen und dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten. Zuwendungen, die am Jahresende nicht verausgabt sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind dem Landkreis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstatten bzw. mit künftigen Zahlungen zu verrechnen. Bei vorzeitiger Auflösung einer Fraktion bzw. nach Ablauf der Wahlperiode, soweit Fraktionen künftig nicht mehr im Kreistag vertreten sein werden, ist der Verwendungsnachweis ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen.
- (4) Bei vorzeitiger Auflösung einer Fraktion sowie für den Fall, dass eine Fraktion nach Ablauf der Wahlperiode nicht mehr im darauffolgenden Kreistag vertreten ist, sind die nicht verbrauchten Zuwendungen vollständig an den Kreishaushalt zurückzuführen. Sachmittel und Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Fraktionszuwendungen angeschafft wurden, gehen in das Eigentum des Landkreises über. Die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Sachmittel sind zurückzugeben.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten**

Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten erfolgt entsprechend der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungsrichtlinien vom 17.11.2014 außer Kraft.

St. Wendel, 13. November 2017

Landkreis St. Wendel  
Der Landrat  
  
Udo Reckterwald